

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1857.

### **Nr. XVIII. Ministerial-Bekanntmachung,**

die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien den Zollvereinsländischen Waaren auch bei der Einfuhr zu Lande zugestandenent Zollbegünstigungen betreffend, vom 15. Mai 1857.

Durch die in Uebersetzung unten beigelegte Verfügung hat das Königlich Sicilische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren — nach Maas, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten — sowie die Art der Versendung — ob direkt oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Versendungsortes beglaubigt sind.

Indem das Fürstliche Ministerium dieses, unter Bezugnahme auf den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Ges. Samml. v. J. 1847, S. 84 ff.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt es zugleich, daß zwischen dem Zollvereine und dem gedachten Königreiche hinsichtlich der Behandlung der indirecten Sendungen Reciprocität besteht, mithin die Bestimmungen im Artikel 2 der Aufzage auf die Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung finden.

Begen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse haben die betreffenden Waaren-Versender sich an die Behörde ihres Orts zu wenden.

Rudolstadt, den 15. Mai 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrat.

Ausgegeben in Rudolstadt den 13. Juni 1857.